

Satzung

Förderverein Biotechnologie NRW e.V.

Stand 14.12.2011

Präambel

Getragen von regional verankerten Firmen und F&E-Einrichtungen haben sich in den vergangenen Jahren in Nordrhein-Westfalen regionale Bioregionen und Netzwerke etabliert, die mit ihren Organisationen jeweils als die zentralen Kontaktstellen für die regionale Life-Science-Branche agieren. Diese Organisationen sind aktiv in den Bereichen der regionalen Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings tätig und treiben die Vernetzung der Unternehmen und Institutionen in ihrem jeweiligen Umfeld voran. Es hat sich darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Bioregionen, Netzwerken, Unternehmen und Institutionen im Umfeld des Landesclusters BIO.NRW etabliert, um Ziele und Aufgaben miteinander abzustimmen.

Die Etablierung des Clusters BIO.NRW als Teil der Clusterstrategie des Landes und der Landesregierung NRW ab 2008, Einrichtung einer Geschäftsstelle sowie Benennung eines Landesclustermanagers und entsprechender Gründung einer Kapitalgesellschaft, gemäß der Auflage der Landesclusterstrategie und der Landesregierung geben die Voraussetzung für die weitere Entwicklung dieser Querschnittstechnologie im Lande. Neben den in § 2 genannten originären Vereinszielen ist Ziel des Fördervereins auch die begleitende Unterstützung und Förderung der zuvor genannten Aktivitäten unter Berücksichtigung der Vereinszwecke, die stets vorrangig zu beachten sind.

Im Förderverein finden die Akteure der Biotechnologie in Nordrhein-Westfalen zusammen, um den Austausch weiter zu intensivieren und die weitere Entwicklung der Life-Science-Branche mitzugestalten.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Biotechnologie NRW“.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO sowie die Förderung der Volksbildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO auf dem Gebiet der Biotechnologie. Die Biotechnologie soll in allen ihren Anwendungsfeldern im Rahmen des Life-Science-Umfeldes in Nordrhein-Westfalen gefördert werden und die Allgemeinheit soll über diese Querschnittstechnologie entsprechend informiert werden, damit diese Sparte der Wissenschaft und Forschung in der Bevölkerung bekannter wird und die Vorteile dieser Technologie aufgezeigt werden. Daneben soll auch der Umweltschutz gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO gefördert werden, soweit die Biotechnologie ökologische Vorteile im Vergleich zu anderen herkömmlichen Technologien bietet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch, wobei die einzelnen Maßnahmen nur beispielhaft aufgezählt sind und keine Verpflichtung des Vereins zur Abdeckung aller Maßnahmen besteht; maßgebend für die Durchführung von Einzelmaßnahmen ist stets die Verwirklichung des in Abs. 1 abstrakt formulierten Vereinszweckes:
- Förderung und Unterstützung sowie Schulung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Biotechnologie durch die Vergabe von Zuschüssen (Vergabe von „Bildungsschecks“ und zeitlich befristeten Stipendien) für Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Biotechnologie sowie durch eigene Schulungsmaßnahmen in Form von Vortragsveranstaltungen etc; hierbei sollen insbesondere an Hochschulen in NRW immatrikulierte Studenten mit Studienschwerpunkten in den Bereichen der Biotechnologie gefördert werden;
 - Förderung von Einzelprojekten (z.B. Dissertationsarbeiten) der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Biotechnologie durch Zuschüsse zu diesen Projekten an die jeweiligen Wissenschaftler und Forscher;

- Förderung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Biotechnologie, bei denen die Bevölkerung und Wissenschaftler über aktuelle Entwicklungen und Themen in der Biotechnologie informiert werden (z.B. Tag der Biotechnologie);
 - Förderung von Projekten und Veranstaltungen, die die ökologischen Vorteile der Biotechnologie zum Gegenstand haben;
 - Förderung der Kommunikation einerseits zwischen den nordrhein-westfälischen BioRegionen, politischen Gremien und anderen Akteuren untereinander sowie andererseits zwischen den zuvor genannten Gruppen und sonstigen Dritten;
 - Förderung des Transfers von wissenschaftlichen Ergebnissen in die praktische Anwendung;
 - Förderung der internationalen Repräsentanz der nordrheinwestfälischen Wissenschaft und deren Umsetzung im biotechnologischen Bereich;
 - Unterstützung der Landesclusterstrategie in dieser Querschnittstechnologie in all ihren Formen und Begleitung sowie punktuelle Förderung gezielter oder breiter angelegter Aktionen mit finanziellen Mitteln;
 - Förderung der weiteren Entwicklung dieser Schlüsseltechnologie im Rahmen des Landesclusters für Biotechnologie BIO.NRW und gemeinsame Entwicklung von Strategien mit diesem zur Weiterentwicklung der jeweiligen Anwendungsfelder, Mitwirkung an der Umsetzung solcher Strategien sowie die allgemeine Unterstützung des Landesclusters für Biotechnologie BIO.NRW selbst; und
 - Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften, die selbst steuerbegünstigt sind und ebenfalls Zwecke entsprechend den vorherigen Bestimmungen erfüllen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Bei Auflösung gelten die weiteren Bestimmungen des § 13 der Satzung, wonach das Vereinsvermögen nur an die dort benannten steuerbegünstigten Körperschaften oder Personen des öffentlichen Rechts für die Förderung der Zwecke des Vereins nach den Regelungen des § 2 fällt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen darf sich der Verein jedoch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit diesen Hilfspersonen ist jedoch sicherzustellen, dass der Inhalt und der Umfang der Tätigkeiten der Hilfspersonen durch den Verein bestimmt werden, so dass die Hilfsperson jeweils weisungsgebunden gegenüber dem Verein ist und damit der Verein die satzungsmäßige Mittelverwendung jederzeit sicherstellen kann.

- (7) Der Verein kann Projektgruppen einrichten, die mit Durchführungsaufgaben beauftragt werden. Der Verein kann sich ferner an Einrichtungen beteiligen, die dem Vereinszweck dienen, wobei das Gemeinnützigkeitsrecht stets zu beachten ist. Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen sind keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Unternehmen, bei denen der Zweck der Gewinnerzielung im Vordergrund steht.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Damit steht die Mitgliedschaft sowohl interessierten Bürgern als auch sämtlichen institutionellen Organisationen, wie Vereinen, Netzwerken (sofern rechtsfähig), Behörden, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, IHK, etc., offen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins sind natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Vereinigungen, die - ohne Mitglied zu sein - den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen. Voraussetzung ist ein Beitrittsgesuch; über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand abschließend. Fördernde Mitglieder haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft, da diese nur ordentlichen Mitgliedern zustehen. Durch die Regelungen für fördernde Mitglieder soll jedoch eine flexible Praxis entwickelt werden, wonach diese Informationen - wie Mitglieder - über Versammlungen etc. erhalten und sie hieran auch teilnehmen können; Rechte können diese fördernde Mitglieder jedoch erst dann ausüben, wenn sich ihre Stellung von einem fördernden Mitglied in ein ordentliches Mitglied nach dem normalen Prozedere nach Abs. 3 umwandelt. Nehmen fördernde Mitglieder über einen längeren Zeitraum nicht aktiv am Vereinsleben teil, kann der Vorstand die Stellung als förderndes Mitglied durch Vorstandsbeschluss und dessen Mitteilung an das fördernde Mitglied entziehen. Hiervon soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, damit Verwaltungskosten durch fördernde Mitglieder, ohne dass sich diese aktiv beteiligen, nicht ausufern.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Das ausgeschiedene Mitglied hat insbesondere keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, insbesondere keinen Anspruch auf Rückzahlung von entrichteten Beiträgen; Überzahlungen von Beiträgen werden selbstverständlich zurück erstattet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

- (2) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres austreten.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese Entscheidungseinforderung ist vom Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, soweit das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (4) Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstands auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt das betroffene Mitglied die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist beziehungsweise mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beiträge, Zuwendungen und Spenden

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Im Jahr der Gründung ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die näheren Details bestimmt die Beitragsordnung (Anlage 1).
- (3) Etwasige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den fälligen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein, die bis dahin entstanden sind.
- (5) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zum Nutzen seiner Mitglieder und Spendenbeiträge ist zu erzielen und Erhalt zu bewerkstelligen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- (2) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet in den in dieser Satzung genannten Fällen sowie wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, auch elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit des Versammlungsbeginns. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen, die zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung vom Vorstand zugestellt worden sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen oder Änderungen der Beitragsordnung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wird und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind. Die Mitgliederversammlung ist im Falle der Satzungsänderung oder der Änderung der Beitragsordnung nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; hier muss die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen. Die nicht erschienenen Mitglieder können innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Aufforderungsschreibens ihr Votum abgeben. Das Aufforderungsschreiben beinhaltet auch die Regelung bei Nichtabgabe des Votums.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor der Abstimmung zu übergeben.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden des Vereins schriftlich, auch elektronisch, weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorstandsvorsitzende wird diese Ergänzungsvorschläge in die Tagesordnung aufnehmen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, auch elektronisch, bekannt geben. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann keine Behandlung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Beitragsordnung (bis zu einem neuen Beschluss gilt die Beitragsordnung, welche als **Anlage 1** der Satzung beiliegt);
 - b) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan;
 - c) den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluss des Vorstandes;
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind durch den Vorstandsvorsitzenden und den Schriftführer oder deren Vertretern zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übermitteln.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf bis zu fünf Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand vertritt den Verein und übt die Geschäftsführung für den Verein aus.
- (2) Zur Unterstützung kann der Vorstand den Clustermanager für Biotechnologie des Landes, einen Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft oder sonstige Vertreter einer juristischen Person als Berater hinzuziehen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand bestehend aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister und Schriftführer
 - d) sowie etwaigen weiteren Mitgliedern, sofern der Vorstand aus mehr als drei Personen bestehen soll.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne § 26 BGB. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereins bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sowie Personen in sonstigen Gremien des Vereins können (angemessen) vergütet werden. Der Angemessenheitsgrundsatz ist von den Personen, die die Vergütung festlegen bzw. genehmigen, stets zu beachten. Die Höhe der Vergütung und der Aufwandsentschädigungen legt der Beirat fest; solange ein solcher nicht installiert wurde, legt die Mitgliederversammlung dies fest. Diese Regelung gilt für sämtliche Organe und etwaige sonstige Gremien des Vereins. Sollte der Beirat eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten, wird diese durch den Vorstand festgelegt. Solange keine Vergütungsregelung für das jeweilige Organ/Gremium besteht, sind lediglich durch den Vorstand im Einzelfall zu genehmigende Auslagen für den Verein zu erstatten.

§ 11

Beirat

- (1) Der Verein kann sich einen Beirat geben, welcher aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern im Falle seiner Installation durch die Mitgliederversammlung bestehen soll.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus unabhängigen, international anerkannten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, gewerblicher Wirtschaft, Abnehmerindustrien, Investoren und sonstigen Experten, die eine enge Verbundenheit mit den Life Sciences und besonders der Biotechnologie im Lande, und hier insbesondere dem Cluster BIO.NRW aufweisen.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei den Entscheidungen über die strategische Weiterentwicklung der fachlichen Ausrichtung des Vereins und den Clustermanager für Biotechnologie des Landes NRW.

- (4) Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, wenn dies erforderlich werden sollte. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend, wobei der Beiratsvorsitzende durch den Vorstand ebenfalls bestimmt wird.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren benannt. Eine mehrmalige Nominierung ist möglich.

§ 12 Arbeitsgremien

- (1) Der Vorstand hat das Recht, Arbeitsgremien für bestimmte Aufgabengebiete einzurichten und deren Mitglieder zu berufen.
- (2) Die Arbeit dieser Gremien wird vom Vorstand überwacht.

§ 13 Auflösung

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass dieser Tagesordnungspunkt entweder Grund für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist oder so rechtzeitig dem Vorstand zugeht, dass er als Tagesordnungspunkt für die Einladung der nächsten regulären Versammlung noch aufgenommen werden kann. Ist eine Einladung zu Mitgliederversammlung bereits versandt, kann in dieser Mitgliederversammlung (ohne den Tagesordnungspunkt Auflösung) nicht über die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in Auflösungsfällen nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „bts – Biotechnologische Studenteninitiative e.V.“ mit dem Sitz in Köln. Die bts e.V. wird derzeit beim Finanzamt Köln-Altstadt unter Steuer-Nr. 214/5851/0648 als gemeinnütziger Verein geführt. In diesem Fall darf das Vereinsvermögen nur zu den Vereinszwecken nach § 2 oder allgemein zur Förderung von Forschung und Entwicklung der Life Sciences in Nordrhein-

Westfalen Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder des Vereins ist stets ausgeschlossen.

§ 14

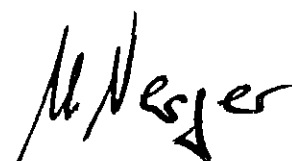


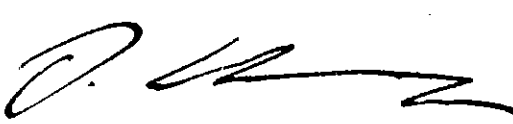
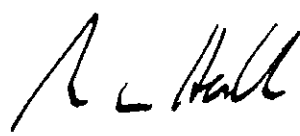


Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsrichters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, falls dies von der Finanzverwaltung aus formellen Gründen verlangt wird. Diese müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister Düsseldorf in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

Beitragsordnung

für den gemeinnützigen

Förderverein Biotechnologie NRW e. V.

Stand 14.12.2011

§ 1

Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendung aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2

Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein wünscht eine differenzierte Beitragsatzung, so dass zu unterscheiden ist zwischen
 - a) natürlichen Personen (normaler Beitrag für natürliche Personen),
 - b) ermäßigter Beitragssatz für natürliche Personen (Schüler, Studenten, Auszubildende und Erwerbslose),
 - c) für Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen sowie Stiftungen, Körperschaften und Vereine,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Beiträge sind für die Personengruppen entsprechend der obigen Auflistung wie folgt gestaffelt:
Für Personen nach Abs. 1 lit. a) gilt ein Beitrag von € 200.
Für Personen nach Abs. 1 lit. b) gilt ein Betrag von € 25.
Für Personen nach Abs. 1 lit. c) gilt ein Beitrag von € 100.
Ehrenmitglieder i. S. d. Abs. 1 lit. d) sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. zur Gründung des Vereins im Voraus zu entrichten.
- (3) Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 31.10. eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Bei Mitgliedsgesuchen vor diesem Stichtag ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung (auch keine zeitanteilige) des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung des Beitrags, Mahnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung ist die Zahlung auf das Vereinskonto vorzunehmen.
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von € 5,00 fällig.

§ 5

Ausschluss des Mitglieds

Der Vorstand ist nach den Bestimmungen der Satzung des Vereins nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 berechtigt, nach dem dort vorgeschriebenen Prozedere, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand mit der Beitragszahlung ist.

§ 6

Personenstandveränderung


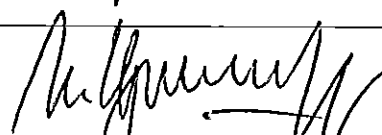
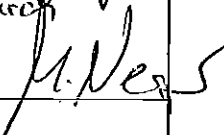
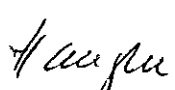
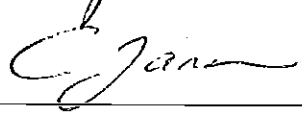
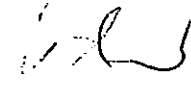



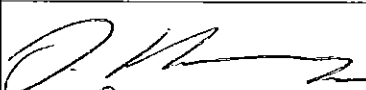
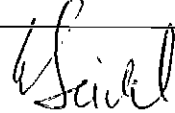
Sollte sich der Status eines Mitglieds dergestalt verändern, dass hierdurch die Beitragshöhe nach § 2 der Beitragsordnung berührt wird, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand bzw. dem Schatzmeister mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 7

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab der Gründung des Vereins und hat solange Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.

Teilnehmerliste

Ort:	Geschäftsstelle BIO.NRW, Merowingerplatz 1, 40225 DUS	
Termin:	Mittwoch, 14. Dezember 2011, 14:00 Uhr	
Thema:	„Gründerversammlung Förderverein Biotechnologie in NRW“	
Name	Institution/Funktion	Unterschrift
Peter Eßer		
Dr. Bernward Garthoff	BIO.NRW	
Prof. Dr. Frank Gudermann	Bio-Tech-Region OstWestfalenLippe e.V.	vertreten durch M. Nерger 
Dr. Frauke Hangen	BioRiver e.V.	
Dr. Carin Jansen	LifeTecAachen-Jülich e.V.	
Dr. Manfred Kircher	CLIB ²⁰²¹ e.V.	
Jürgen Malinka		
Matthias Nerger	BIO.NRW	
Dr. Ralf Raue	Forschungszentrum Jülich GmbH	vertreten durch Herrn Matthias Nerger, BIO.NRW 
Dr. Jürgen Schumacher	BioRiver e.V.	
Uwe Seidel	Bio.NRW.e.V./ Seidel Consulting & Technology	
André van Hall	BioIndustry e.V.	